

Stadt Bornheim

Vermerk zur Überprüfung des Lärmaktionsplans der 2. Stufe nach § 47 d Abs. 5 BImSchG

Gemeindename: Bornheim

Gemeindekennzahl: 05382012

Bestehende Lärmaktionspläne sind nach § 47 d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

Aus Anhang V Nr. 1 (letzter Anstrich) der Richtlinie 2002/49/EG ergibt sich, dass bei der Überprüfung sowohl die Durchführung wie auch die Ergebnisse des vorhandenen Lärmaktionsplans zu bewerten sind.

Für die Überprüfung der Lärmaktionspläne können daher mindestens folgende Fragestellungen relevant sein:

- I. Erfüllt der bestehende Lärmaktionsplan die Mindestanforderungen für Aktionspläne nach Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie (Planaufstellung)?
- II. Wie ist der Stand der Umsetzung der Maßnahmen dieses Aktionsplans?
- III. Hat sich die Lärmsituation relevant verändert?
 - a. – Emissionen
 - b. – Ausbreitungsbedingungen
 - c. – Immissionen/Betroffenen
- IV. Haben sich die rechtlichen Grundlagen verändert?

Nach § 47 d Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit nicht nur bei der Ausarbeitung sondern auch bei der Überprüfung der Lärmaktionspläne die Möglichkeit zu geben, rechtzeitig und effektiv mitzuwirken.

I. Erfüllt der bisherige Lärmaktionsplan die Mindestanforderungen für Aktionspläne

Berücksichtigung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen im Aktionsplan

Berücksichtigt der bestehende Lärmaktionsplan ausreichend die Lärmprobleme und Lärmauswirkungen?
Bemerkungen (z.B. zu Hauptlärmquellen, Kriterien, für welche Bereiche Maßnahmen geplant oder ruhige Gebiete festgesetzt wurden; Betroffenheiten, Prioritätensetzung)

Ja

Mitwirkung der Öffentlichkeit (angemessen, rechtzeitig, effektiv)

Erfolgte die Mitwirkung der Öffentlichkeit angemessen, rechtzeitig und effektiv?

Ja. Öffentlichkeitsbeteiligung vom 1.8.-30.09.2014 über Amtsblatt, Medien und Internet. Bekanntmachung des LAP am 4.02.2015

Verwaltungsinterne und Stadt/Gemeinde-interne Abstimmung

Erfolgt eine klare Federführung und eine ausreichende Kooperation mit den beteiligten Fachbereichen?

Ja

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (z.B. Verkehrsbehörden, Straßenbaulastträger)

Wurden die erforderlichen Stellungnahmen zugeleitet und einbezogen?

Ja, Baulastträger der Hauptlärmquellen sind die Deutschen Bahn AG, des Landesbetriebs Straßen NRW und die Häfen- und Güterverkehr Köln AG (HGK, Stadtbahnlinien 16 und 18). Alle Baulastträger bemühen sich, den Lärmschutz zu verbessern, lehnen aber eine Rechtspflicht ab.

Validierung/Verabschiedung/Unterzeichnung des Plans

Wurde der Plan validiert, verabschiedet oder unterzeichnet? Durch wen und wann?

Ratsbeschluss am 4.12.2014, öffentliche Bekanntmachung am 4.02.2015

Wurde eine Zusammenfassung des Plans mit dem Onlineformular übermittelt?

Gibt es eine Zusammenfassung, die nicht mehr als 10 Seiten umfasst? Enthält sie Angaben, wo der vollständige Aktionsplan, die Protokolle der Beteiligungen etc. veröffentlicht sind?

Ja, siehe Meldung vom 14.11.2014 an das LANUV.

II. Wie ist der Stand der Umsetzung der Maßnahmen dieses Aktionsplans?

Durchführung des Aktionsplans

Konnten die im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden?

Straße

- Einbau lärmoptimierter Asphalt, teilweise umgesetzt
- Lärmschutzwände an Straßen, teilweise umgesetzt
- Verkehrslenkende Maßnahmen, teilweise umgesetzt (Königstraße, L 183n)

Schiene

- Schienenzustand, teilweise umgesetzt (Sechtem)
- Lärmschutzwände und passiver Lärmschutz, teilweise in Umsetzung (DB Roisdorf, 2019/20)
- Geschwindigkeitsreduzierung geplant (HGK)

Enthält er Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete? Sind diese nützlich und aktuell?

Nein

Wurden planungsrechtliche Festsetzungen in anderen Planungen und/oder von anderen Planungen berücksichtigt?

Bei allen Bauleitplanverfahren wird die Einhaltung des Lärmschutzes gutachterlich geprüft und entsprechende Festsetzungen getroffen (Zonierung, aktiver oder passiver Lärmschutz)

Enthält der bisherige Aktionsplan Angaben zur langfristigen Strategie zur Lärminderung in der Kommune? Sind diese nützlich und noch aktuell?

Ja, aktiver Lärmschutz an Landestraßen im Zuge des Ausbaus/ der Sanierung.

Welche Hemmnisse und Optimierungsmöglichkeiten werden gesehen?

Fehlende Zuständigkeit der Kommune und fehlende Rechtspflicht zur Umsetzung bei den Bau-
lastträgern.

Ergebnisse des Aktionsplans:

Haben sich durch den Aktionsplan Veränderungen bei den Lärmproblemen und Lärmauswirkungen ergeben?

Allgemeine Sensibilisierung der Baulastträger. Verbesserungen durch umgesetzte Projekte.

Hat sich durch den Aktionsplan die Zahl der betroffenen Personen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser oder die Größe der betroffenen Flächen relevant verändert?

Teilweise, Bau von Lärmschutzwänden in Roisdorf und Kardorf, Umgehung Königstraße

III. Hat sich die Lärmsituation relevant verändert?**Emissionssituation**

Wurden zusätzliche oder andere Straßenabschnitte kartiert? Sind Straßenabschnitte weggefallen?

Nein

Liegen relevante Änderungen in den Verkehrsbelastungen vor, z.B.:

- Verkehrsstärken +/- 30%,
- LKW-Anteile +/- 50 %, bei gleichbleibender Verkehrsstärke
- Geschwindigkeitsregelungen +/- 20 km/h?

Nein

Sind relevante Veränderungen bei anderen Lärmquellen im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie eingetreten?

Nein

Immissionssituation

Hat eine geänderte Bebauungsstruktur die Schallausbreitung relevant verändert?

Bemerkung: Gebäude, Lärmschutzbauwerke, Anzahl der entlasteten Personen/Gebäude...

- Lärmschutz am Bebauungsplan Ka 03
- Verkehrslenkung Königstraße/ Bonner Straße

Wurden weitere passive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Schallschutzfenster) umgesetzt?

Bemerkung: Gebäude, Lärmschutzbauwerke, Anzahl der entlasteten Personen/Gebäude...

Teilweise, im Zuge der Lärmschutzmaßnahmen der DB in Sechtem und Roisdorf 2019/20

Haben sich die Einwohnerzahlen bzw. die Anzahl von Lärm betroffenen Personen relevant geändert?

Nein

IV. Haben sich die rechtlichen Grundlagen verändert?

Gab es Änderungen in den rechtlichen Grundlagen der Stadt/Gemeinde (z.B. Änderung von B-Plänen, F-Plänen, Gebietsausweisungen)? Haben diese Änderungen wesentliche Auswirkung auf die Bewertung der Lärmsituation? Sind sie relevant für die Lärmaktionsplanung?

Bemerkungen

Wie bereits beschrieben die Bebauungspläne Bo 16, Ka 03, in Planung Ro 22, Ro 23, Se 21

Gab es Änderungen der rechtlichen Grundlagen (EU, Bund, NRW) - z.B. CNOSSOS bei 4. Runde, die Auswirkungen auf die Lärmsituation haben (Fahrverbote/Baurecht/16. BImSchV...)? Sind sie relevant für die Lärmaktionsplanung?

Bemerkungen

Nein

Zusammenfassende Bewertung

Schlussfolgerung:

Eine Aktualisierung der Daten im Sinne einer Fortschreibung des Lärmaktionsplans der 2. Stufe ist über die gemachten Angaben in diesem Prüfschema hinausgehend nicht notwendig.

~~oder:~~

~~*Eine umfängliche Überarbeitung des bestehenden Aktionsplans ist erforderlich.*~~

Begründung der Entscheidung:

- Gemäß Lärmkarten keine wesentliche Änderung der Lärmausbreitung
- Keine wesentliche Änderung der Betroffenenzahlen
- Bei Bebauungsplänen und Straßenausbauvorhaben wird der Lärmschutz gutachterlich geprüft und notwendige Maßnahmen werden festgesetzt
- Bei Ausbauvorhaben der anderen Straßenbaulastträger wird der Lärmschutz geprüft und ggf. aktiver und passiver Lärmschutz umgesetzt
- Die DB errichtet in 2019/20 beidseitige Lärmschutzwände in der Ortslage Roisdorf. Anspruchsberechtigten Anwohnern wird zudem Kostenbeteiligung an passivem Lärmschutz angeboten.